

Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

(VZAE)

Änderung vom ...

Entwurf 3.05.2010

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel,
verordnet:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3

³ Die kantonale Ausländerbehörde kann einen Ausländerausweis einziehen, wenn die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht mehr erfüllt sind und die betroffene Person die Schweiz verlassen muss.

5. Kapitel Ausländerausweis

[Betrifft nur die französische Fassung]

Art. 71 Ausländerausweise nach Artikel 41 Absatz 1 AuG

¹ Die Ausländerinnen und Ausländer, die einer Bewilligungspflicht unterstehen, erhalten einen Ausländerausweis nach Artikel 41 Absatz 1 AuG. Diese Ausweise gelten als Bestätigung für eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

² Der Bewilligungspflicht unterstehende Ausländerinnen und Ausländer, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten während höchstens vier Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 12 Abs. 1), erhalten anstelle eines Ausländerausweises eine Einreiseerlaubnis.

SR

¹ SR 142.201

³ Zur Regelung ihres Aufenthalts erhalten Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer (Art. 34) und monatlich verpflichtete Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbestätigung und einen Ausländerausweis, sofern die Verpflichtung länger als drei Monate dauert.

Art. 71a Weitere Ausländerausweise

¹ Folgende Personen erhalten einen ihrer jeweiligen Rechtsstellung entsprechenden besonderen Ausweis:

- a. Personen mit einer Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone der Schweiz (Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Ausweis G) nach Artikel 35 AuG;
- b. Asylsuchende während des Asylverfahrens (Ausweis N) nach Artikel 42 AsylG;
- c. vorläufig Aufgenommene bis zur Aufhebung dieser Massnahme (Ausweis F) nach Artikel 41 Absatz 2 AuG;
- d. Schutzbedürftige für die Dauer des vorübergehenden Schutzes (Ausweis S) nach Artikel 74 AsylG;
- e. Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen, die gemäss Artikel 22 der Gaststaatverordnung² einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt erhalten und tatsächlich eine Erwerbstätigkeit auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt ausüben (Ausweis Ci).

² Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen erhalten gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung eine Legitimationskarte des EDA.

Art. 71b Nicht biometrischer Ausländerausweis

¹ Folgenden Personen geben die Kantone gemäss den Weisungen des BFM nicht biometrische Ausländerausweise ab:

- a. den Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie deren Familienangehörigen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen;
- b. den Personen nach Artikel 71a Absatz 1 dieser Verordnung.

² Bei der Legitimationskarte, die den Personen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen vom EDA gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Gaststaatverordnung ausgestellt wird, handelt es sich um einen nicht biometrischen Ausländerausweis.

³ Ein nicht biometrischer Ausländerausweis kann in folgender Form ausgestellt werden:

- a. als Karte ohne biometrische Merkmale;
- b. in Papierform.

Art. 71c Biometrischer Ausländerausweis

¹ Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU und der EFTA, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis.

² Mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratete Staatsangehörige nach Absatz 1 erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit der Anmerkung «Familienmitglied».

³ Gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung Nr. 380/2008, werden auf dem Datenchip des biometrischen Ausländerausweises ein Gesichtsbild, zwei Fingerabdrücke sowie die im maschinenlesbaren Bereich eingetragenen Daten zur Inhaberin oder zum Inhaber gespeichert.

⁴ Staatsangehörige im Sinne von Absatz 1, die eine nicht biometrische, nach dem 12. Dezember 2008 gemäss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestellte Karte besitzen, können diese bis zum Ablauf der Gültigkeit behalten.

Art. 71d Erfassung der Fotografie, der Fingerabdrücke und der Unterschrift

¹ Die für das Ausstellen der Ausländerausweise zuständige Behörde oder die vom Kanton benannten Behörden erstellen von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie, sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den Anforderungen nicht entspricht.

² Die Behörde erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise zuerst der flache Abdruck des Mittelfingers und ergänzend dazu jener des Ringfingers oder Daumens erfasst. Können die Fingerabdrücke der einen Hand nicht erfasst werden, werden die zwei Fingerabdrücke der anderen Hand erfasst.

³ Die Fingerabdrücke werden ab dem Alter von sechs Jahren erfasst.

⁴ Die Fotografie wird ab Geburt abgenommen.

⁵ Die Unterschrift von Kindern kann ab sieben Jahren verlangt werden.

⁶ Personen, deren Fingerabdrücke aus körperlichen Gründen nicht abgenommen werden können, müssen sie nicht abnehmen lassen.

Art. 71e Vorsprache bei der Behörde

¹ Bei der ersten Ausstellung des Ausländerausweises muss die Ausländerin oder der Ausländer bei der ausstellenden Behörde vorsprechen.

² Die ausstellende Behörde kann an schweren körperlichen oder psychischen Gebrechen leidende Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller von der persönlichen Erschei-

nungspflicht befreien, wenn ihre Identität anderweitig einwandfrei festgestellt werden kann und wenn die erforderlichen Daten auf einem anderen Weg beschafft werden können.

³ Der ausstellenden Behörde steht es frei zu, bei der Erneuerung des Ausweises auf ein Vorsprechen der Ausländerin oder des Ausländers zu bestehen.

Art. 71f Aktualisierung des biometrischen Ausländerausweises

¹ Wird eine starke Veränderung der Gesichtszüge einer erwachsenen Person oder eines Kindes festgestellt, aufgrund welcher sich die betreffende Person anlässlich einer Kontrolle nicht als Inhaberin des Ausweises identifizieren lässt, können die kantonalen Behörden von der Person vor Ablauf der fünfjährigen Frist nach Artikel 102a Absatz 2 AuG verlangen, ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

Art. 71g Verpflichtung der Kantone

Die Kantone übernehmen den Ausländerausweis und das entsprechende Ausfertungsverfahren zu den Bedingungen, die der Bund mit den Dritten, die mit der Ausfertigung des Ausländerausweises betraut wurden, vereinbart hat.

Art. 72 Titel Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen sofort vorzuweisen oder abzugeben. Ist dies nicht möglich, wird dafür eine angemessene Frist festgelegt.

Art. 72a Lesen der Fingerabdrücke

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt die Luftverkehrsunternehmen und Flughafenbetreiber fest, die bei der Kontrolle der Flugpassagiere vor dem Einsteigen zum Lesen der auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke berechtigt sind, wobei es sich auf folgende Kriterien stützt:

- a. das für bestimmte Flüge oder Abflugsorte beobachtete Risiko illegaler Migration;
- b. die Anzahl Personen, die bei ihrer Ankunft in der Schweiz nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa oder Ausländerausweise verfügen;
- c. die Zuverlässigkeit der von Staaten ausserhalb der EU oder der EFTA ausgestellten Reise- und Identitätsdokumente;
- d. die Beobachtung betrügerischer Verhaltensweisen oder neuer Vorgehensweisen, die das Lesen der Fingerabdrücke erfordern.

² Es bestimmt die Orte und die Dauer dieser Kontrollen.

³ Das BFM ist berechtigt, den Staaten, mit denen der Bundesrat einen Vertrag im Sinne von Artikel 41a Absatz 2 AuG abgeschlossen hat, den zum Lesen der Fingerabdrücke im Sinne von Artikel 102b AuG berechtigten schweizerischen Behörden

sowie den nach Absatz 1 benannten Unternehmen und Betreibern die Leserechte für die besonders geschützten Daten auf dem Chip (Fingerabdrücke) zu geben.

5a. Kapitel Ausfertigungsstelle des biometrischen Ausländerausweises

Art. 72b Nachweis des guten Rufes

¹ Zur Überprüfung des guten Rufes der mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betrauten Stelle kann das BFM neben der Anordnung einer Personensicherheitsprüfung nach Artikel 41b AuG namentlich die folgenden Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise deren Organe einverlangen:

- a. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- b. Auszug aus dem Handelsregister;
- c. Auszug der letzten zehn Jahre aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursregister;
- d. Lebenslauf einschliesslich sämtlicher geschäftlicher Engagements;
- e. Übersicht über die finanziellen Beteiligungen der letzten zehn Jahre;
- f. Liste aller Strafuntersuchungen und straf- sowie zivilrechtlichen Prozesse der letzten zehn Jahre.

² Als wirtschaftlich Berechtigte sowie als Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen, die einen massgebenden Einfluss auf die Unternehmung haben können, gelten Personen, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten verfügen. Das BFM kann die Unterlagen auch von Personen einverlangen, deren direkte oder indirekte Beteiligung weniger als 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten beträgt, wenn es dies als notwendig erachtet.

³ Hatte eine der Personen nach den Absätzen 1 und 2 in den letzten zehn Jahren Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so sind gleichwertige ausländische Dokumente beizubringen.

⁴ Das BFM kann verlangen, dass die mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betraute Stelle gemäss Artikel 41b AuG die Überprüfung des guten Rufes der betroffenen Personen periodisch selbstständig vornimmt und die Gewährleistung des guten Rufes bestätigt.

Art. 72c Einreichungs- und Prüfungspflicht

¹ Das BFM kann von der Stelle gemäss Artikel 41b AuG sowie gegebenenfalls den Mitgliedern der Unternehmensgruppe namentlich die Einreichung folgender Unterlagen einfordern:

- a. geprüfte Jahresrechnung;
- b. Zusammenstellung aller wirtschaftlich Berechtigten und aller Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen;

- c. Angaben zur Organisation der Unternehmung und zu den Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen;
- d. zertifiziertes und auf die Ausweisfertigung ausgerichtetes Qualitätsmanagementsystem;
- e. Sicherheitskonzept, das namentlich die Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Sicherheit der zu produzierenden Ausweise und deren Bestandteile darlegt;
- f. Beschrieb der getroffenen Massnahmen zur Erlangung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Fachwissens und der Qualifikationen im Ausweisschriftenbereich.

² Die Jahresrechnung ist jährlich von einer wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Revisionsstelle im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen. Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen tätig sein, die über eine Zulassung als Revisionsexperte gemäss der Verordnung vom 22. August 2007³ über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen. Für Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind gleichwertige ausländische Anforderungen anwendbar.

³ Die mit der Ausfertigung des biometrischen Ausländerausweises betraute Stelle nach Artikel 41b AuG weist periodisch die Einhaltung und Aktualität des Qualitätsmanagementsystems und des Sicherheitskonzeptes nach.

Art. 87 Abs. 4

⁴ Die Fingerabdrücke der zwei Finger und das Gesichtsbild werden zur Ausstellung eines Ausländerausweises nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008, verwendet. Der Zugriff auf diese Daten wird durch Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung geregelt.

Art. 90a

Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Artikel 15 Absatz 3, Artikel 63 oder 72 verletzt.

³ SR 221.302.3

II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Ziff. II)

Änderung bisherigen Rechts

I.

Die Verordnung vom 12. April 2006⁴ über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) wird wie folgt geändert:

5. Abschnitt Bekanntgabe von Daten durch das BFM

Art. 15a Bekanntgabe biometrischer Daten

¹ Wird das BFM zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie vermissten Personen um Bekanntgabe biometrischer ZEMIS-Daten über Ausländerinnen und Ausländer ersucht, kann es namentlich anhand der Namen und Vornamen der betreffenden Person nach Daten in ZEMIS suchen.

² Die biometrischen Daten werden den mit der Identifikation der Personen betrauten Behörden bekanntgegeben.

³ Nach dem Abgleich werden die Daten von den Behörden nach Absatz 2 vernichtet.

Art. 18 Abs. 4 Bst. g

⁴ Das BFM löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln:

- g. Die biometrischen Daten zum Ausländerausweis werden bei jeder neuen Erfassung oder spätestens fünf Jahre nach der Erfassung gelöscht.

⁴ SR 142.513

Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung wird wie folgt geändert:

Anhang 1

ZEMIS-Datenfelder	BFM *				BFM-Partner																					
					MIGR A*	KAA	GREPO *	KAP O	ZstB	Fedpol				DAP	BVGer I	ZAS	AV*	EDA*	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt	EWK
	I	II	III	IV						I	II	III	IV													

2. Ausländerbereich

a. Personalien

Ersterfassungsdatum	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A					
Personenstatus (Code)	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A					W
Foto <i>Aufheben</i>																										
Unterschrift <i>Aufheben</i>																										

e. Aufenthalt und Ausreise																											
Art des Ausweises	A	A	A	A	A	A	A			A	A	A	A	A	A	A	A			A	A	A	A		A	A	W
Tatsächliches Einreisedatum*	B	B	A	B	B	B	A	A		A	A	A	A	A	A					A	A	A	A				W
Anrechenbares Datum für Nieder- lassung	B	B	A	A	B	A					A				A	A			A						A		
Statusänderungs- datum	B	B	A	A	B	A									A	A			A						A		
Grund anrechen-	B	B	A	A	B	A									A	A			A								

[illegible][illegible]

3. Asylbereich

a. Personalien

[illegible]

II.

Die Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Kantonale Höchstgebühren

¹ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen betragen:

	Fr.
a. für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusicherung einer Bewilligung	95
b. für die Erteilung oder Erneuerung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung	95
c. für die Bewilligung des Stellenantritts oder des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	95
d. für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung	95
e. für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung	75
f. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65
g. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandaufenthalt bestehen bleibt	65
h. für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen	25
i. für das Einholen eines Strafregisterauszugs	25
j. für die Adressänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)	25
k. für die Meldebestätigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbstätige Personen	25
l. für die Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises	40

² Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung und Herstellung von Ausländerausweisen betragen:

a. für die Ausstellung, für den Ersatz und alle übrigen Änderungen des biometrischen Ausländerausweises	22
---	----

⁵ SR 142.209

- b. für die Ausstellung, für den Ersatz und alle übrigen Änderungen des nicht biometrischen Ausländerausweises 10

³ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Abnahme und der Erfassung biometrischer Daten betragen 20 Franken.

⁴ Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen⁶ oder das EFTA-Übereinkommen⁷ berufen können, beträgt die Höchstgebühr für den Ausländerausweis nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e und Absatz 2 Buchstabe b 65 Franken.

⁵ Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so verzichtet die zuständige kantonale Behörde auf die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr.

⁶ Für ledige Personen unter 18 Jahren, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben i und j jeweils 12.50 Franken, in den übrigen Fällen höchstens 25 Franken.

⁷ Für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die sich auf Artikel 42 Absatz 2 AuG berufen können, gelten die Absätze 4–6 sinngemäss.

⁸ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4, 6 und 7.

⁹ Für ablehnende Entscheide können Gebühren erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand.

⁶ SR 0.142.112.681

⁷ SR 0.632.31